



05. März 2022

Kreishaushalt 2022 beschlossen

Der Kreistag Sonneberg hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2022 die Haushalts-satzung und den Haushaltsplan 2022 für den Landkreis Sonneberg beschlossen. Der diesjährige Kreisetat weist Einnahmen und Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 100 Millionen Euro aus (100.010.538 Euro). Hiervon entfallen circa 87,7 Milli-onen Euro auf den Verwaltungshaushalt und gut 12,3 Millionen Euro auf den Ver-mögenshaushalt, mit dem wichtige Investitionen umgesetzt werden. Zur Deckung der Einnahmen und Ausgaben muss die Kreismulage im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,59 Millionen Euro angehoben werden. Sie ist mit circa 25,5 Millionen Euro und einem Hebesatz von 42,014 von Hundert veranschlagt.

„Das Aufstellen eines ausgeglichenen Haushalts war ein Kraftakt, welcher unserer Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Kreistages dank großer gemeinsamer Sparemühungen gelungen ist. Hierfür danke ich allen Be-teiligten aufrichtig. Unser Landkreis wird durch den vom Kreistag bestätigten Etat in die Lage versetzt, zu investieren und für die Menschen unserer Heimat im Rah-men des Möglichen weiter aktiv zu gestalten“, erklärte der stellvertretende Landrat Jürgen Köpper.

Soziale Pflichtaufgaben prägen Verwaltungshaushalt

Die Gesamtausgaben des mit 87,73 Millionen Euro geplanten Verwaltungshaushaltes erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rund 3 Millionen Euro. Insbeson-dere in den Bereichen Jugend und Soziales, in dem wesentliche soziale Pflichtauf-gaben abgebildet werden, ist abermals eine deutliche Steigerung der Ausgaben auf nunmehr circa 44,5 Millionen Euro zu verzeichnen. Dieser Bereich umfasst da-mit gut die Hälfte der Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt. Auch die Perso-nalausgaben erhöhten sich weiter und belaufen sich auf rund 20,95 Millionen Euro. Zum Betrieb der drei Kultureinrichtungen – der Volkshochschule sowie der Mu-sikschule des Landkreises Sonneberg und dem Deutschen Spielzeugmuseum Sonneberg als freiwillige Aufgaben – werden 2,31 Millionen Euro Ausgaben veran-schlagt. Abzüglich der geplanten Einnahmen ergibt sich hier ein Zuschussbedarf in Höhe von rund 1,41 Millionen Euro.

Auf Grundlage eines in der Kreistagssitzung eingebrachten und mehrheitlich ange-nommenen Änderungsantrags der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg, Beate Meißner, werden die geplanten Ausgaben im Be-reich der offenen Jugendhilfe kurzfristig um 48.000 Euro auf 463.000 Euro erhöht. Diese Erhöhung wird durch Mehreinnahmen aus Schlüsselzuweisungen gedeckt und führt zu einer entsprechenden Ausweitung des Haushaltsvolumens.

Über 12 Millionen Euro werden investiert

Für Investitionen sind im Vermögenshaushalt rund 12,28 Millionen Euro einge-plant. Den Großteil der Mittel verwendet der Kreis als Träger aller Schulen in be-währter Art für Investitionen in die Bildungslandschaft. Schwerpunkte sind hierbei die grundhafte Sanierung der Regelschule „Cuno Hoffmeister“ in der Kreisstadt Sonneberg und die Fortsetzung des Gemeinschaftsprojektes mit der Gemeinde Förzitztal zur Errichtung des Schulcampus Neuhaus-Schierschnitz. Auch die Ver-wirklichung eines Raumkonzepts für die Gemeinschaftsschule, die Grundschule und das Gymnasium Neuhaus am Rennweg wird fortgeführt. Gleiches gilt für die Maßnahmen zur Umsetzung des Digitalpakts Schule über alle Schulformen hin-weg. Dem Landkreis Sonneberg stehen hier bis zum Jahr 2024 Fördermittel in Höhe von rund 3,0 Millionen Euro zu, die einerseits in bauliche Maßnahmen und andererseits für die Ausstattung der Schulen mit moderner IT-Technik genutzt wer-den sollen. 300.000 Euro aus dem diesjährigen Vermögenshaushalt fließen in die weitere Ausstattung der Schulen. Das Investitionsprogramm des Landkreises Son-neberg sieht im Planungszeitraum 2021 bis 2025 Ausgaben in Höhe von über 39 Millionen Euro vor. Davon sollen alleine gut 28,5 Millionen Euro für die Schulen im Kreisgebiet verwendet werden, um für Schüler, Lehrkräfte und Bedienstete weiter bessere Bedingungen zu schaffen.

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

Stellenausschreibung Mitarbeiter im Bauverwaltungsamt (m/w/d)	2
Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass 2021	2
Taxiordnung	2
Förderung des Ehrenamtes	3
Neues Formular für die Beschäftigung von Ausländern	4
Hinweise für die Durchführung Kleiner Lotterien/Ausspielungen (Tombolen)	4



Nachdem im letzten Jahr die Generalsanierung der Regelschule „Cuno Hoffmeister“ Sonneberg aufgrund der Nicht-Berücksichtigung im Landesförderprogramm verschoben werden musste, wird das Vorhaben nun im zweiten Anlauf erneut angegangen. Es ist das größte geplante Investitionsvorhaben des Landkreises Sonneberg im Haushaltsplan 2022. Seine Umsetzung hängt nun noch davon ab, ob es in diesem Jahr vom Land gefördert wird.

Im Einklang mit dem erklärten Ziel einer verstärkten Digitalisierung der Behörde ist die IT-Infrastruktur des Landratsamtes Sonneberg ein weiterer Investitionsschwerpunkt. So werden einerseits Server und Verkabelung erneuert. Zudem wird das ehemalige Medienzentrum im Erdgeschoss der Kreisverwaltung als neue Räumlichkeiten für die Informatik ertüchtigt.

Rund 600.000 Euro fließen in den Brand- und Katastrophenschutz und hier vornehmlich in die Beschaffung eines Gerätewagens-Gefahrgut, der im Feuerwehrdepot Sonneberg-Mitte stationiert werden soll. Auch in die Ertüchtigung von Kreisstraßen wird investiert. So ist die Sanierung der Glasbachbrücke auf der K 31 zwischen Hüttensteinach und Judenbach vorgesehen. Für die Kreisstraßenmeisterei sind Ausgaben in Höhe von 300.000 Euro für die Neuanschaffung eines Unimog geplant.

Schwerpunkt der Investitionen im Kulturbereich ist die Sanierung und brandschutz-technische Ertüchtigung von Büroräumen in der ehemaligen Handelsschule für das Team des Deutschen Spielzeugmuseums Sonneberg mit einem Kostenvolumen von 120.000 Euro.

Faire Neugestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs nötig

Trotz einer wichtigen Nachbesserung zur Erhöhung der Landeszuweisungen an die Kommunen im diesjährigen Haushalt des Freistaates Thüringen konnte der Landkreis Sonneberg seinen Haushaltsplan nur durch weitere pauschale Kürzungen und eine erneute Erhöhung der Kreismulage ausgleichen. In Anbetracht dieser schmerzhaften Entscheidungen forderte der Vize-Landrat abermals eine umgehende Neuausrichtung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) durch das Land: „Wir können die stetig weiter aufgehende Schere zwischen immer höheren Ausgaben und zu geringen Einnahmen nur noch ausgleichen, indem wir die Kreismulage unserer Städte und Gemeinden erhöhen. Das bestehende System geht in existenzbedrohender Weise an die Substanz der kommunalen Familie und bedarf dringender denn je einer nachhaltigen Reform. Der KFA muss im Sinne aller Thüringer Kommunen fair und nach dem Grundsatz der Konnexität neugestaltet werden. Staatliche Aufgaben in immer höherem Umfang und Standard müssen vom Gesetzgeber vollumfänglich durchfinanziert sein und dürfen nicht länger zu finanziellen Lasten der Kommunen gehen. Gerade in unserer schwierigen Zeit braucht es eine handlungsfähige und investitionsfreudige kommunale Familie. Und das gelingt nur mit einem für Kreise, Städte und Gemeinden dauerhaft auskömmlich gestalteten Kommunalen Finanzausgleich“, unterstrich Jürgen Köpper.

Haushaltsplan und -satzung müssen nun noch von der Fachaufsichtsbehörde geprüft und genehmigt werden, um nach Bekanntmachung in Kraft treten zu können. Der Haushaltsplan des Landkreises Sonneberg 2022 ist im Internet unter www.kreis-sonneberg.de/buergerservice/finanzverwaltung für alle Interessierten abrufbar.

Eigenkontrollberichte 2021 nach der Thüringer	
Abwassereigenkontrollverordnung	4
Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 09.12.2021	4
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 26.01.2022	5
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 09.02.2022	5
Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 15.11.2021	5
Bekanntmachungen des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg	6
Nichtamtlicher Teil	8

Landratsamt Sonneberg Der Landrat

Stellenausschreibung

Beim Landkreis Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Mitarbeiter/in (m/w/d) im Bauverwaltungsamt

zunächst befristet für 1 Jahr in Vollzeit zu besetzen. Bei Bewährung wird ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angestrebt.

Das Bauverwaltungsamt nimmt u. a. die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach dem Baugesetzbuch, der Thüringer Bauordnung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für den Landkreis Sonneberg wahr

Aufgaben, Arbeitsbereich und Verantwortlichkeiten:

- Prüfung und Bearbeitung von Entscheidungen im umfassenden und vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, Bauvorbescheide, Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen
- Bearbeitung von Baulasten in baurechtlichen Verfahren
- Ermittlung von anrechenbaren Bauwerten und Erteilung von Prüfaufträgen zur Prüfung bautechnischer Nachweise an externe Dienstleister
- Erteilung von Abgeschlossenheitsbescheinigungen für Wohnungen und Nichtwohnräume sowie Prüfung von Grundstücksteilungen
- baufachliche Beurteilung von Bauschäden im Zusammenhang mit der Begutachtung von Gefahrenzuständen bei baulichen Anlagen
- Bauüberwachung, Bauzustandsanzeigen und Abnahmen
- Baurechtliche und –fachliche Stellungnahmen sowie Zuarbeiten für verwaltungsrechtliche Verfahren
- amtsübergreifende Kommunikation und Abstimmung, Beratung sowie Serviceleistungen für Bürger, Planer und Kommunen

Anforderungen und Kenntnisse:

- abgeschlossenes Studium in der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen (Dipl.-Ing. oder Bachelor)
- einschlägige Berufserfahrung im technischen Bauwesen / Kenntnisse im öffentlichen Baurecht sind erwünscht
- selbständiges Arbeiten, ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein
- grundsätzliche Bereitschaft, sich in Spezialrecht einzuarbeiten
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit, Flexibilität und Fähigkeit zum vernetzten Denken
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit und korrekter Umgang mit Menschen
- Fähigkeit und Bereitschaft mit modernen EDV-Systemen umzugehen (Textverarbeitung, Bildverarbeitung, Datenbanken, digitale Nachrichtenformen)
- Führerschein für PKW (Klasse B)

Unsere Leistungen:

- flexible Arbeitszeiten (Gleitzeit)
- angemessene Vergütung nach den Bestimmungen des TVöD-VKA
- tarifliche Leistungen und Prämien inkl. betriebliche Zusatzversorgung
- Unterstützung bei der fachlichen Qualifizierung und Weiterbildung
- krisensicherer Arbeitsplatz
- wertschätzende Arbeitskultur

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens 22.03.2022 an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg. Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet. Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kreisverwaltung Sonneberg die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Sonneberg, 21.02.2022

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Landratsamt Sonneberg Der Landrat

Verordnung des Landkreises Sonneberg

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass 2021

Aufgrund des § 10 Abs.1 und 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) wird für den Landkreis Sonneberg verordnet:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Stadt	Anlass	Datum	Verkaufszeitraum	Beschränkungen/ Bemerkungen
Sonneberg	Ostermarkt	Sonntag, 10.04.2022	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg OT Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
	Frühlingsfest und Automeile	Sonntag, 08.05.2022	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg OT Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
	Stadt- und Museumsfest	Sonntag, 25.09.2022	13:00 bis 19:00 Uhr	Sonneberg OT Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
	Weihnachtsmarkt	Sonntag, 27.11.2022	13.00 bis 19.00 Uhr	Sonneberg OT Innenstadt, OT Hönbach, OT Bettelhecken
Neuhaus am Rennweg	Neuhäuser Kirmes	Sonntag, 28.08.2022	13:00 bis 18:00 Uhr	OT Neuhaus am Rennweg
Lauscha	Kugelmärkte	Sonntag, 27.11.2022	11:00 bis 17:00 Uhr	OT Lauscha
Schalkau	Weihnachtsmarkt	Sonntag, 27.11.2022	12.00 bis 18.00 Uhr	OT Schalkau

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Sonneberg über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.01.2021 außer Kraft.

Hinweise:

Das Arbeitszeitgesetz sowie die Vorschriften des Mutterschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind anzuwenden.

Sonneberg, den 26.01.2022

Schmitz
Landrat

Siegel

Landratsamt Sonneberg Der Landrat

Taxiordnung

Das Landratsamt Sonneberg erlässt auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) und der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZuV, TH) vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259) zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (GVBl. S. 290)

Die Ordnung zur Regelung des Verkehrs mit Taxen im Landkreis Sonneberg (Taxiordnung)

Gem. § 47 Abs. 3 Satz 2 und § 51 Abs. 1 Satz 1 PBefG wird der Verkehr mit Taxen im Landkreis Sonneberg wie folgt geregelt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen für alle Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Gebiet der Genehmigungsbehörde des Landratsamtes Sonneberg haben und regelt die Ordnung auf Taxistandplätzen sowie den Dienstbetrieb und die Betriebspflicht.

§ 2

Bereitstellung von Taxen, Kennzeichnung und Benutzung von Taxiständen
Die Städte und Gemeinden können mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde Taxistände einrichten bzw. vorhandene aufgeben. Die Einrichtung bzw. Aufgabe von Taxiständen ist durch die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt zu geben.

§ 3

Ordnung auf den Taxiständen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiständen aufzustellen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie sich gegenseitig und den übrigen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern.

- dem und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächstfolgenden Taxis unverzüglich zu schließen.
- (3) Die Fahrgäste können das Taxi frei wählen.
- Wird kein bestimmtes Taxi ausgewählt, sondern nur im Allgemeinen durch Rufen oder Winken das Verlangen nach einem Taxi kundgetan, so sind die Taxen in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf dem Taxenstandplatz berechtigt und verpflichtet, die verlangte Fahrt auszuführen.
- Wünscht ein Fahrgast von einem anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxistand stehenden Fahrzeug befördert zu werden, so muss diesem Taxi von den anderen Taxifahrern sofort die Möglichkeit zum ungehinderten Fahrtantritt eingeräumt werden.
- (4) Die Taxen müssen stets fahrbereit sein. Das Fahrpersonal hat sich ständig in den Fahrzeugen oder in deren unmittelbarer Nähe aufzuhalten. Nicht betriebsbereite Taxen sind unverzüglich vom Taxistand zu entfernen.
- (5) Wartungs-, Reparatur- und Pflegearbeiten (ausgenommen das Reinigen von Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Spiegeln) am Taxistand sind nicht gestattet.
- (6) Beim Bereithalten der Taxen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen verboten.
- (7) Der Straßenreinigung ist jederzeit Gelegenheit zu geben, ihren Obliegenheiten auf den Taxiständen nachzukommen. Erforderlichenfalls sind die Taxenstände auf Verlangen der Mitarbeiter der Straßenreinigung zu räumen.

§ 4 Betriebspflicht

- (1) Die Taxiunternehmer sind verpflichtet, den ihnen genehmigten Betrieb aufzunehmen und während der Geltungsdauer der Genehmigung den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Stand der Technik entsprechend aufrechtzuerhalten (§ 21 Abs. 1 PBefG).
- (2) Sollte die Aufrechterhaltung des Betriebs für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht möglich sein, so ist gem. § 21 Abs. 4 PBefG eine vorübergehende Befreiung von der Betriebspflicht zu beantragen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann bei Erfordernis verlangen, dass von den Taxiunternehmen ein Dienstplan aufgestellt wird, der die Bereitstellung und den Einsatz der Taxen regelt. Die Genehmigungsbehörde kann selbst einen Dienstplan erlassen, der nach Bekanntgabe von allen Taxiunternehmen einzuhalten ist.

§ 5 Dienstbetrieb, Fahrpersonal

- (1) Taxen müssen unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften stets in einem verkehrssicheren, innen und außen gepflegten und sauberen Zustand sein. Fahrzeugschäden, die keine technischen Mängel darstellen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Im Wageninneren der Taxen ist an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein deutlich lesbares Schild mit der Unternehmeranschrift anzubringen.
- (3) Das Fahrpersonal hat sich den Fahrgästen gegenüber rücksichtsvoll, höflich und besonnen zu verhalten. Seine Kleidung muss sauber und der öffentlichen Dienstleistung angemessen sein. Den Fahrgästen ist beim Ein- und Aussteigen sowie beim Be- und Entladen des Gepäcks Hilfe zu leisten. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Behinderung oder ältere Personen, Fahrgäste mit Kleinkindern sowie Schwangere.
- (4) Während der Beförderung von Fahrgästen ist dem Fahrpersonal die unentgeltliche Mitnahme anderer Personen und/oder die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.

§ 6 Funkgeräte und fernmündliche Fahraufträge

- (1) In Taxen, welche mit einem Funkgerät oder über eine Freisprechanlage für Mobiltelefone ausgerüstet sind, dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrages neue Fahraufträge entgegengenommen werden. Dabei ist der Datenschutz des Anrufenden zu gewährleisten.
- (2) Funkgeräte oder die Freisprechanlage für Mobiltelefone dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingeschaltet sein, dass die Fahrgäste hierdurch nicht belästigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7 Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte sind in der jeweils gültigen Fassung der „Taxitarifordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Sonneberg“ verbindlich geregelt.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

Die gültige Taxiordnung ist in allen Fahrzeugen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gem. §

61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als Straftat zu verfolgen sind.

§ 10 Weitergehende Regelungen

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und die zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen sowie die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) unberührt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Taxiordnung tritt am 15.02.2022 in Kraft und gleichzeitig wird die Taxiordnung vom 10. November 2014 außer Kraft gesetzt.

Sonneberg, den 9. Februar 2022

Hans-Peter Schmitz
Landrat

**Landratsamt Sonneberg
Der Landrat**

Förderung des Ehrenamtes

Dank der Unterstützung durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung kann der Landkreis Sonneberg auch in diesem Jahr wieder eine finanzielle Zuwendung als Dank und Anerkennung für geleistete ehrenamtliche Tätigkeit im Freizeit-, Sport-, Kultur-, Bildungs- oder Sozialbereich gewähren. Das Ehrenamt ist ein wichtiger Pfeiler unserer Gesellschaft. Ehrenamtliches Engagement passiert in vielen Bereichen des Lebens – oft im Hintergrund und ohne großes Aufsehen. Ob im Sport, im Jugend- oder Seniorenclub, bei der Feuerwehr, ob bei freiwilligen sozialen Diensten, in der Kirchengemeinde, in Chören oder Kunstvereinen, bei Initiativen im Umwelt- oder Tierschutz – ehrenamtliche und gemeinnützige Arbeit ist für unser Gemeinwohl und den Landkreis ebenso wichtig wie unersetzlich.

Der Landkreis Sonneberg kann in eigener Zuständigkeit an im Landkreis Sonneberg wirkende Vereine, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen, Initiativgruppen, gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund eines Antrages einen Förderbetrag ausreichen. Die für die Förderung vorgesehenen Personen müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Landkreis Sonneberg haben. Es können auch Personen gefördert werden, deren ehrenamtliches Engagement einen räumlichen, sozialen oder gesellschaftlichen Bezug zum Landkreis Sonneberg aufweist.

Bei den zu fördernden Tätigkeiten muss es sich um eine **regelmäßige** unentgeltlich erbrachte Tätigkeit handeln. Auslagerenerstattungen und Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt.

Insbesondere sind dies:

- die Tätigkeiten als Übungs- und Organisationsleiter, Ausbilder, Tutor, Betreuer oder Erzieher,
- Hilfestellung und Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen,
- außerschulische Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- Betreuung und Begleitung von Arbeitslosen- oder Nichtberufstätigeninitiativen,
- Betreuung und Begleitung von Familiengruppen oder Gruppen von Alleinerziehenden,
- Betreuung von Aussiedlern, Ausländern oder Asylbewerbern,
- Betreuung Inhaftierter,
- Betreuung von Kriminalitätsoffern,
- Umwelterziehung und -beobachtung, Tierschutzerziehung sowie ehrenamtliche Naturschutzarbeit,
- Arbeit von Vorständen von Vereinen und Verbänden auf Orts- und Kreisebene,
- Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr, sofern sie dadurch keine baren Mittel zusätzlich zur gewährten Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsordnung erhalten sowie im Katastrophenschutz,
- Gesundheitsförderung einschließlich Erste-Hilfe-Kurse

Die Zuwendung ist zweckbestimmt für die Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit lt. den Vergabegrundsätzen der Thüringer Ehrenamtsstiftung insbesondere für:

1. Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,
2. die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
3. Würdigungen ehrenamtlich Tätiger, z.B. durch Ehrungen und Preise,
4. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
5. Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,
6. die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
7. die Förderung neuer Formen des Ehrenamtes.

Als Grundlage und ein Entscheidungskriterium für die Vergabe der Mittel können alle Antragsberechtigten die gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten leisten (Kreisorganisationen sowie Vereine, Institutionen und Initiativgruppen, die nicht kreislich organisiert sind) bis spätestens **30. April 2022** einen Antrag auf Fördermittel an das Landratsamt Sonneberg, Jugendamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, stellen.

Darüber hinaus können Anträge für **konkrete Vorhaben bzw. Projekte** entsprechend des Förderzweckes (s.o. 1. bis 7.) gestellt werden. Hier ist eine genaue Maßnahmebeschreibung mit Aufschlüsselung der Gesamtkosten und Höhe des benötigten Zuschusses erforderlich.

Antragsformulare kann man online auf der Homepage des Landkreises Sonneberg (www.kreis-sonneberg.de/ehrenamt) oder im Jugendamt des Landkreises (Tel.: 03675/871-224 oder Mail: uwe.oberender@lkson.de) erhalten. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, es wird auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

Hans-Peter Schmitz
Landrat

Landratsamt Sonneberg Amt für Teilhabe und Soziales

Neues Formular für die Beschäftigung von Ausländern

Das Landratsamt Sonneberg möchte auf Folgendes hinweisen:

- Sollten Firmen und sonstige Arbeitgeber beabsichtigen Ausländer zu beschäftigen,
- die zum Zweck der Beschäftigung einen Aufenthaltstitel beantragen müssen,
- welche Inhaber einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung sind,
- die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis sind, welche die Beschäftigung nicht kraft Gesetz erlaubt,

bedarf es der Zustimmung der Ausländerbehörde und überwiegend auch der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Hierfür bedarf es eines Formulars, welches von der Ausländerbehörde und von der Bundesagentur für Arbeit zu prüfen ist. Das bisher hierfür von den Arbeitgebern verwendete Formular wird von der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr anerkannt.

Auf der Homepage des Landkreises Sonneberg (www.kreis-sonneberg.de) unter → Bürgerservice → Amt für Teilhabe und Soziales ist das aktuelle Formular – **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis** – abrufbar.

Wir bitten alle Arbeitgeber nur noch dieses Formular zu verwenden.

Landratsamt Sonneberg Rechts- und Ordnungsamt

Hinweise für die Durchführung Kleiner Lotterien/Ausspielungen (Tombolen)

Die Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien – Kleine Lotterien – und Ausspielungen im Freistaat Thüringen vom 17.08.2021 berechtigt dazu, unter bestimmten Voraussetzungen kleine Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Sachpreisen) gegen Entgelt durchzuführen.

- Der Veranstalter muss grundsätzlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig und deshalb von der Zahlung der Körperschaftssteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes befreit sein. Privatpersonen und Gewerbetreibende sind als Veranstalter ausgeschlossen.
- Das Spielkapital (Zahl der geplanten Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 20.000 Euro betragen.
- Die Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung erstreckt sich nicht über das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises hinaus.
- Mindestens 30 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
- Der Reinertrag muss mindestens 30 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen. Er muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwandt werden.
- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf die Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.
- Der Losverkauf darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

Kleine Lotterien oder Ausspielungen gelten in den Fällen, in denen die Voraussetzungen der allgemeinen Erlaubnis gegeben sind, als erlaubt und sind mindestens zwei Wochen vor Beginn dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen.

Die steuerlichen Pflichten bleiben von der Erlaubnis unberührt. Ausspielungen und Lotterien sind mindestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs bei dem zuständigen Finanzamt mittels ausgefüllten Vordrucks schriftlich anzuzeigen. Zuständiges Finanzamt im Freistaat Thüringen ist das Finanzamt Erfurt, August-Röbling-Straße 10, 99091 Erfurt.

Landratsamt Sonneberg Umweltamt

Eigenkontrollberichte 2021

nach § 6 der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO)

Unternehmer, die gewerbliche Abwasseranlagen betreiben und mehr als 1 m³/d in ein Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen einleiten, sind grundsätzlich zur Eigenkontrolle der Abwassereinleitungen und zur Kontrolle der Abwasseranlagen verpflichtet.

Betroffen von der Eigenkontrollpflicht sind nach den geltenden Bestimmungen der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung (ThürAbwEKVO) alle Unternehmer, welche ihr Schmutzwasser und/oder Niederschlagswasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser direkt einleiten.

Genehmigungspflichtige Einleitungen nach § 59 des Thüringer Wassergesetzes (Indirekteinleiter) sind ebenfalls gegenüber der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde berichtspflichtig.

Falls die Unternehmer sich nicht sicher sind, ob Berichtspflichten nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung bestehen, können die Mitarbeiter der zuständigen unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Sonneberg weiterhelfen. Das Ergebnis der Abwassereigenkontrolle ist jährlich der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sonneberg in Form eines Eigenkontrollberichts vorzulegen.

Der Unternehmer muss den **Eigenkontrollbericht 2021** in **zweifacher** Ausfertigung bis zum **31. März 2022** der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sonneberg vorlegen. Zur Erleichterung der Datenauswertung sollte darüber hinaus die Übermittlung der ausgefüllten Word-Dateien (Musterformular der Anlage 4) in digitaler Form per E-Mail an umweltamt@lkson.de erfolgen.

Zur Berichterstattung ist die Verwendung der Musterformulare vorgeschrieben. Diese stehen auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz unter

<https://umwelt.thueringen.de/themen/boden-wasser-luft-und-laerm/abwasserentsorgung-u-wassergefaehrden-stoffe/abwasserentsorgung> als Word-Dokument zum Download bereit.

Die Eigenkontrolle einer gewerblichen Abwasseranlage umfasst Betriebs- und Funktionskontrollen, Probenahmen, Messungen, Untersuchungen des Abwassers und Aufzeichnungen der Messergebnisse.

Im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle können Unternehmer sich ortsansässiger Labors oder eigener Untersuchungsstellen bedienen. Die Eigenkontrolle muss entsprechend Tabelle 3 Spalte 2 zur Anlage 4 der ThürAbwEKVO erfolgen. Daneben sind auch Untersuchungen durch eine anerkannte sachverständige Stelle verbindlich vorgeschrieben.

Die aktuelle Liste der staatlich anerkannten sachverständigen Stellen zur Untersuchung des Abwassers gemäß § 8 ThürAbwEKVO kann auf der Internetseite der TLUBN unter dem oben genannten Link eingesehen werden.

Die **staatliche Überwachung** durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erfolgt im Rahmen der staatlichen Kontrolle. Diese Überwachungsergebnisse sind **nicht** als **Überwachung im Rahmen der Eigenkontrolle** heranzuziehen. Bitte beachten Sie dies unbedingt bei Ihrer Berichterstattung.

Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen.

Für Rückfragen steht die untere Wasserbehörde unter der Telefonnummer 03675/871-314 bzw. E-Mail: umweltamt@lkson.de gern zur Verfügung.

Beschlüsse des Kreistages Sonneberg vom 09.12.2021

Beschluss – Nr. 299/18/2021

Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Danny Dobmeier

Der Kreistag beschließt:

„Dem Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Danny Dobmeier, den Tagesordnungspunkt 9 der öffentlichen Sitzung (Antrag der Kreistagsfraktion AfD: „Resolution an den Landrat zur interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Hildburghausen zur Vorbereitung von Rechtsmitteln gegen den kommunalen Finanzausgleich 2022“) von der Tagesordnung abzusetzen, wird stattgegeben.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 300/18/2021

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 09.12.2021

Der Kreistag beschließt:

„Die geänderte Tagesordnung der Sitzung des Kreistages vom 09.12.2021 wird beschlossen.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 301/18/2021**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 27.10.2021**

Der Kreistag beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 27.10.2021 wird genehmigt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 302/18/2021**Verlängerung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Sonneberg um zwei Jahre**

Der Kreistag beschließt:

„1. Der aktuelle Nahverkehrsplan des Landkreises Sonneberg für die Jahre 2016 - 2021 wird bis zum Ende des Jahres 2023 fortgeschrieben.
2. Der Punkt 9.2 ‚Kosten der Verkehrsleistung‘ wird entsprechend der Anlage 1 ergänzt.“
Die Anlage kann im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 248 o. 249 (Kreistagsbüro), eingesehen werden.

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 303/18/2021**Änderung der Besetzung des Kreisausschusses, der Ausschüsse für Bildung, Kultur und Sport; Gesundheit und Soziales sowie Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV**

Der Kreistag beschließt:

„Entsprechend dem bindenden Vorschlag der Fraktion DIE LINKE./ GRÜNE wird der Kreisausschuss mit dem Mitglied
Herrn Philipp Müller
anstelle von
Frau Manuela Scharfenberg
und
Herrn Michael Stammberger
als Stellvertreter von
Herrn Uwe Schlammer
anstelle von
Herrn Jonas Greiner,

der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
mit dem Mitglied
anstelle von
Herrn Michael Stammberger
und
Herrn Jonas Greiner
als Stellvertreterin für
Frau Astrid Nerlich

Herrn Michael Stammberger
Herrn Jonas Greiner
Frau Astrid Nerlich
Herrn Michael Stammberger,

der Ausschuss für Gesundheit und Soziales
mit dem Mitglied
anstelle von
Frau Astrid Nerlich
und
Frau Manuela Scharfenberg
als Stellvertreterin von
Frau Astrid Nerlich
anstelle von
Frau Elke Zinner,
sowie

Frau Astrid Nerlich
Frau Manuela Scharfenberg
Frau Manuela Scharfenberg
Frau Astrid Nerlich
Frau Elke Zinner,

der Ausschuss für Landkreisentwicklung, Wirtschaftsangelegenheiten und ÖPNV
mit dem Mitglied
anstelle von
Frau Astrid Nerlich
und
Frau Elke Zinner
dem Mitglied
anstelle von
Frau Heidi Büttner
sowie
Herrn Jonas Greiner
als Stellvertreterin von
Frau Elke Zinner
neu besetzt.“
Frau Astrid Nerlich

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 304/18/2021**Bestellung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der OVG mbH Sonneberg**

Der Kreistag beschließt:

„Herr Uwe Schlammer wird anstelle von Herrn Jonas Greiner als Mitglied in den Aufsichtsrat der OVG mbH Sonneberg bestellt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 305/18/2021**Geschäftsordnungsantrag des 1. Beigeordneten, Herr Jürgen Köpper**

Der Kreistag beschließt:

„Dem Geschäftsordnungsantrag des 1. Beigeordneten, Herr Jürgen Köpper, dass sich der Kreistag aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht mit dem Antrag der AfD-Fraktion vom 13.11.2021 ‚Resolution an den Landrat und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Sonneberg zum Erhalt und zur Erweiterung des Netzes von Selbstbedienungsterminals usw.‘ befasst, wird stattgegeben.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 306/18/2021**Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Uwe Schlammer**

Der Kreistag beschließt:

„Dem Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Uwe Schlammer, den Tagesordnungspunkt 9 (Antrag der Kreistagsfraktion AfD: ‚Nachweis von Anlagevermögen des Landkreises Sonneberg‘) in den Ausschuss zurückzuverweisen, im Vorfeld zu erarbeiten, was die Umsetzung kostet und den Antrag mit einem entsprechenden finanziellen Rahmenplan wieder vorzulegen, wird stattgegeben.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 307/18/2021**Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Dr. Heiko Voigt**

Der Kreistag beschließt:

„Dem Geschäftsordnungsantrag des Kreistagsmitgliedes, Herr Dr. Heiko Voigt, den Tagesordnungspunkt 10 des öffentlichen Teils der Sitzung des Kreistages vom 09.12.2021 (Beschlussfassung ‚Neufassung der Satzung der MEDINOS Immobilien GmbH‘) im nichtöffentlichen Teil zu behandeln, wird stattgegeben.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 26.01.2022**Beschluss – Nr. 288/23/2022****Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 26.01.2022**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 23. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 26.01.2022 wird bestätigt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 289/23/2022**Erteilung von Rederecht**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Den Vorsitzenden der Ausschüsse für Bildung, Kultur und Sport, Bau und Vergabe sowie Umwelt und Landwirtschaft, Frau Beck, Herrn Dobmeier, Herrn Haupt, und dem Stellvertretenden Vorsitzenden der AFD-Fraktion des Kreistages des Landkreises Sonneberg, Herrn Groß, wird in der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses am 26.01.2022 Rederecht erteilt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 290/23/2022**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.11.2021 – öffentlicher Teil**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 24.11.2021 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 09.02.2022**Beschluss – Nr. 296/24/2022****Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 09.02.2022**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 24. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 09.02.2022 wird bestätigt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschluss – Nr. 297/24/2022**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 26.01.2022 – öffentlicher Teil**

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 26.01.2022 – öffentlicher Teil – wird genehmigt.“

Schmitz
Landrat

Siegel

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Sonneberg vom 15.11.2021**Beschluss – Nr. 72/14/2021****Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung vom 15.11.2021**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
„Die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden festgestellt. Die Tagesordnung vom 15.11.2021 wird bestätigt.“

Beate Meißner
Vorsitzende

Beschluss – Nr. 73/14/2021

Genehmigung der Niederschrift vom 04.10.2021 – öffentlicher Teil

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:
„Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 04.10.2021 wird genehmigt.“

Beate Meißner
Vorsitzende

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Beschlüsse der 100. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 14.12.2021 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. VV 01/100A/21

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg/ Wasserwerke Sonneberg

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019:

• den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festzustellen.

Das Jahresergebnis beträgt für beide Betriebszweige (Trinkwasser und Abwasser) 0,00 Euro, insoweit erübrigt sich hier ein Ergebnisverwendungsvorschlag. Der Zweckverband arbeitet in beiden Betriebszweigen nach dem Kostendeckungsprinzip und Kostenüberdeckungen werden über eine entsprechende Rückstellung wieder ausgeglichen.

Sonneberg, den 14.12.2021
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 02/100A/21

Entlastung des Verbandsvorsitzenden, Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Kurtz, für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Dem Verbandsvorsitzenden wird für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2020 Entlastung erteilt.

Sonneberg, den 14.12.2021
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 03/100A/21

Entlastung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, Herrn Dr. Heiko Voigt, für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wird für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2020 Entlastung erteilt.

Sonneberg, den 14.12.2021
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 04/100A/21

Entlastung der Werkleitung der Wasserwerke Sonneberg für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg hat gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 7 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und den Beschluss über die Ergebnisverwendung gefasst.

Dem Werkleiter

Herrn Bernd Hubner wird für den Zeitraum **01.01. – 31.12.2020**

den Prokuristinnen

Frau Regina Meyer wird für den Zeitraum **01.01. – 31.12.2020**

Frau Sandra Hähnlein wird für den Zeitraum **01.01. – 31.12.2020**

Entlastung erteilt.

Sonneberg, den 14.12.2021
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 05/100A/21

Kenntnisnahme der Teilungsberichte der Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH und der Firma Wasserwerke Sonneberg Service GmbH für das Geschäftsjahr 2020 gemäß § 75 a Abs. 3 ThürKO

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt, die in den Anlagen beigefügten Teilungsberichte für das Geschäftsjahr 2020 der Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH und der Wasserwerke Sonneberg Service GmbH gemäß § 75 a Abs. 3 ThürKO zu Kenntnis zu nehmen.

Sonneberg, den 14.12.2021
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 06/100A/21

Investitionsprogramm des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 das Investitionsprogramm für das Jahr 2022 für die Bereiche Abwasser und Trinkwasser.

Die im „Sachverhalt“ genannten Kosten sind bindend. Bei Änderungen des Investitionsprogramms ist entsprechend der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes vorzugehen.

Sonneberg, den 14.12.2021
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Beschluss-Nr. VV 07/100A/21

Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 23.01.2019 die Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2022.

Sonneberg, den 14.12.2021
gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

Hinweis:

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, in der Zeit von Montag bis Mittwoch 09.00-11.30 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, Donnerstag 09.00-11.30 Uhr und 12.30-17.00 Uhr und Freitag 09.00-11.30 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt und können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Haushaltssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 36 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i.V. m. §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113,115) erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

1. Im Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser werden	
die Erträge auf T€	9.064
und die Aufwendungen auf T€	9.064
festgesetzt.	
2. Im Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser werden	
die Erträge auf T€	10.181
und die Aufwendungen auf T€	10.181
festgesetzt.	
3. Im Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser werden	
die Einnahmen auf T€	6.208
und die Ausgaben auf T€	6.208
festgesetzt.	

4. Im Vermögensplan Betriebszweig Abwasser werden die Einnahmen auf T€ und die Ausgaben auf T€ festgesetzt.	13.242 13.242
5. Im Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser werden die Ausgaben auf T€ festgesetzt.	2.324
6. Im Investitionsplan Betriebszweig Abwasser werden die Ausgaben auf T€ festgesetzt.	8.981

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für den Bereich Trinkwasser T€	1.000
für den Bereich Abwasser T€ festgesetzt.	4.000

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für die Wasserversorgung auf T€	575
und für die Abwasserversorgung auf T€ festgesetzt.	1.580

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die Wasserversorgung auf T€	1.000
und für die Abwasserversorgung auf T€ also insgesamt auf T€ festgesetzt.	1.000 2.000

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Sonneberg, den 04.02.2022

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckband Sonneberg
gez. Kurtz (Dienstsiegel)
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit und bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung sowie der Beschlussfassung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 durch die Verbandsversammlung beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. (§ 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO -).

Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung in der Zeit vom 07.03.2022 bis 07.04.2022 im Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, in der Zeit von Montag bis Mittwoch 09.00-11.30 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, Donnerstag 09.00-11.30 Uhr und 12.30-17.00 Uhr und Freitag 09.00-11.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. (§ 57 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO -). Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

III.

Das Landratsamt Sonneberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.01.2022 die Genehmigung erteilt.

IV.

Vorstehende Haushaltssatzung wurde vom Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband am 14.12.2021 beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Sonneberg, den 04.02.2022

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckband Sonneberg
gez. Kurtz (Dienstsiegel)
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die Satzung sowie die Beschlüsse-Nr.: VV 06/100A/21 und VV 07/100A/21 sind auf der Homepage des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg ([www. wasserwerke-sonneberg.de](http://www.wasserwerke-sonneberg.de)) einsehbar.

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Amtliche Bekanntmachung

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg ist an den Firmen Wasserwerke Sonneberg Service GmbH und Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH Meiningen unmittelbar beteiligt.

Auslegungshinweis:

Die Jahresabschlüsse dieser Firmen für das Wirtschaftsjahr 2020 werden in der Zeit vom 07.03.2022 bis 06.07.2022 beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, in der Zeit von Montag bis Mittwoch 09.00-11.30 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, Donnerstag 09.00-11.30 Uhr und 12.30-17.00 Uhr und Freitag 09.00-11.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.
Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Sonneberg, den 04.02.2022

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckband Sonneberg
gez. Kurtz (Dienstsiegel)
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar:
www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Impressum

Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil: Landkreis Sonneberg	Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Landrat	Druck: Frankenpost Verlag GmbH, Druckzentrum, Schaumbergstraße 9, 95032 Hof
Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Telefon: 03675 871-560 E-Mail: pressestelle@lkson.de	Verantwortlich für alle Anzeigen: • HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg • Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH, Steinweg 51, 96450 Coburg

Auflage:
31.400 Exemplare
(inkl. Lichte und Piesau)

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

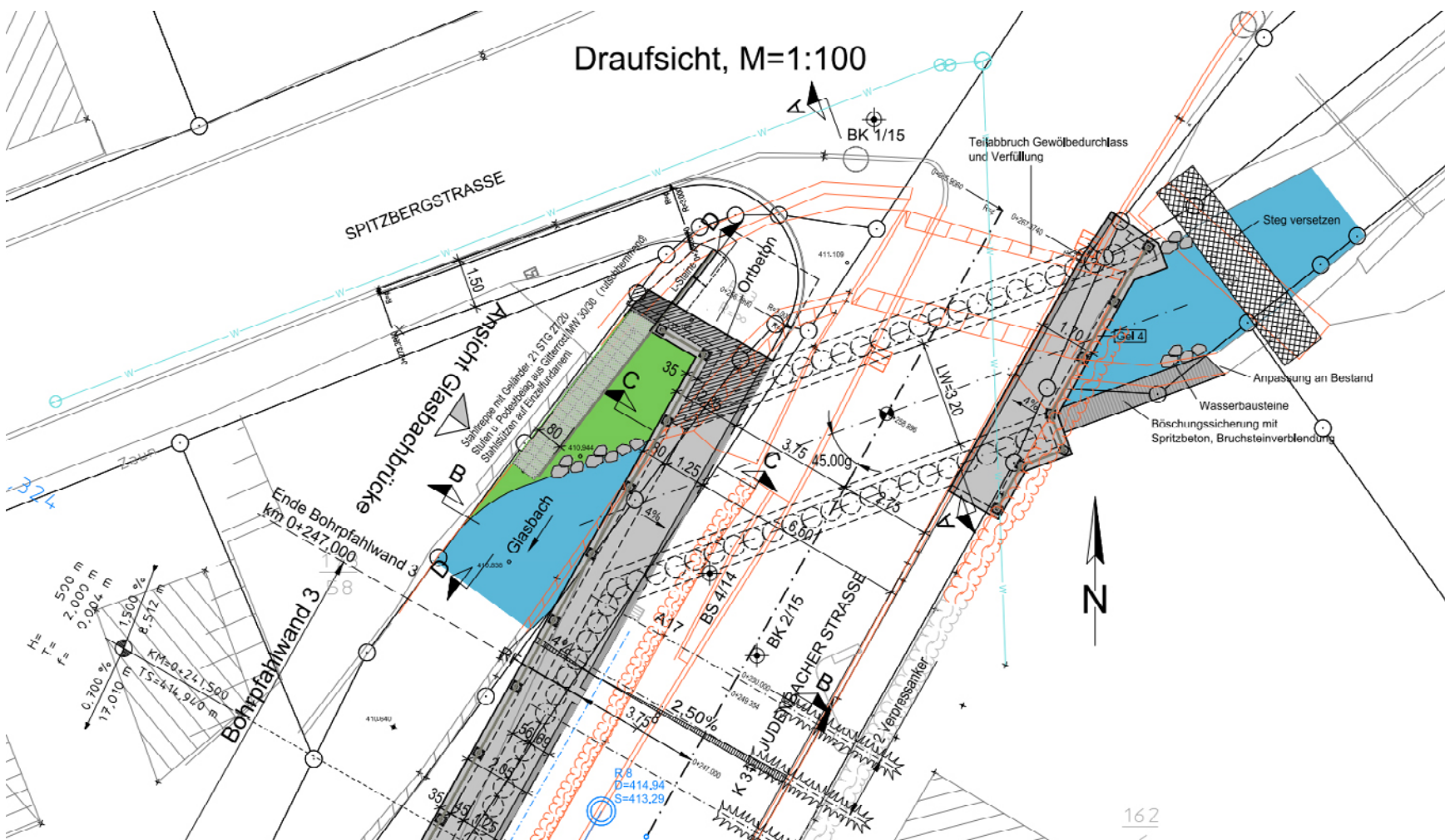
Redaktionsschluss: In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen.
Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt.

Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter [www. landkreis-sonneberg.de](http://www.landkreis-sonneberg.de) als kostenloser Download zur Verfügung.

Vorabinformation zum Ersatzneubau der Glasbachbrücke in Hüttensteinach

Ab dem Frühjahr 2022 wird im Auftrag des Landkreises Sonneberg die Glasbachbrücke am Ortsausgang von Hüttensteinach in Richtung Judenbach erneuert. Der dringliche Ersatzneubau der maroden Brücke als Teil der Kreisstraße 31 muss unter Vollsperrung erfolgen. Dies macht bis zum Winter eine weiträumige Umleitung des Straßenverkehrs von Sonneberg in Richtung Judenbach notwendig.



Der Bauwerksplan. In rot ist die alte Brücke dargestellt; in schwarz der Ersatzneubau. Die schwarzen Kreise seitlich der leicht in südlicher Richtung verschobenen neuen Einfeldbrücke stellen die Bohrpfiler dar.

Seit mehreren Jahren setzt sich der Landkreis Sonneberg als zuständiger Straßenbaustraßen der Kreisstraße 31 (K 31) bereits für die dringende Sanierung der stark baufälligen Glasbachbrücke in der Judenbacher Straße im Sonneberger Ortsteil Hüttensteinach ein. Nachdem der mehrfach eingereichte und seit langem fertig geplante Ersatzneubau nunmehr vom Freistaat Thüringen gefördert wird, kann die lang ersehnte Maßnahme im Jahr 2022 endlich umgesetzt werden. Sie wird als Gemeinschaftsmaßnahme mit den Wasserwerken Sonneberg durchgeführt, die im Zuge des Brückenneubaus Teile der Trinkwasserversorgung erneuert.

Der Kreistag Sonneberg befürwortete bereits vor Jahren das Vorhaben und fasste in seiner Sitzung am 23. Februar 2022 einen Beschluss zur Auftragsvergabe, wodurch das Ausschreibungsverfahren abgeschlossen werden konnte. Im Ergebnis kann die rund 1,3 Millionen Euro teure Baumaßnahme im Frühjahr begonnen werden. Ziel ist es, den Verkehr im betreffenden Abschnitt zum Winter 2022 wieder freigeben zu können.

Informationen zum Bauvorhaben

Der Landkreis Sonneberg beabsichtigt, zukünftig die K 31 dauerhaft im Zweirichtungsverkehr auf der Judenbacher Straße zu betreiben. Die Fahrbahn der heute in Hüttensteinach als Einbahnstraße betriebenen K 31 wird im Brückenbereich auf eine konstante Breite von 6,5 Meter verbreitert. Neben der Fahrbahn werden auf der Brücke zusätzlich auch Gehwege errichtet. Das vorhandene, schadhaftes Brückenbauwerk wird vollständig abgebrochen und durch eine neue, leicht in südlicher Richtung verschobene Brücke ersetzt. Für die Erneuerung hat sich eine Einfeldbrücke an nahezu gleicher Stelle des bestehenden Bauwerks als Betonüberbau auf Bohrpfählen (Deckelbauweise) mit entsprechenden Ufermaueranpassungen herausgestellt. Hintergrund sind Vorteile beim Gewässer- und Naturschutz sowie der Wirtschaftlichkeit und Baudurchführung. Die Gesamtkonstruktion wird in Stahlbeton mit vorgeblendeten Natursteinmaueransichtsflächen im Bereich der Widerlager und Uferwände hergestellt. Bei der Planung der Glasbachbrücke sind die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen

berücksichtigt worden. So kommt zur Verbesserung des Wasserabflusses eine neue Linienführung zum Tragen.

Notwendigkeit der Maßnahme

Im Rahmen regelmäßig durchgeführter Brückenprüfungen wurden an der vorhandenen Gewölbebrücke wesentliche Schäden in Bezug auf Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit ermittelt. Die vorhandenen Bauwerkschäden beeinträchtigen die technischen Bewertungsparameter der Brücke dauerhaft. Aufgrund des mangelhaften Brückenzustandes ist ein Ersatzneubau notwendig. Mit der künftigen Einrichtung eines Zweirichtungsverkehrs auf der Judenbacher Straße ist der vorhandene Brückenquerschnitt zudem nicht mehr ausreichend, wodurch die dringende Notwendigkeit zur Verbreiterung der Brücke im Ersatzneubau besteht.

Weitere Sanierungsabschnitte sollen folgen

Im Bereich der Judenbacher Straße soll die K 31 in den nächsten Jahren weiter saniert werden. So sind südlich angrenzend an das zu errichtende Brückenbauwerk neue Uferstützwände am Glasbach aufgrund der neuen Bauwerksgeometrie und Straßenverbreiterung notwendig. Diese Leistungen werden vom Landkreis zweckgebunden in darauffolgenden Jahren zur Förderung beantragt.

Errichtung des Brückenbauwerks unter Vollsperrung

Die gesamten Arbeiten zur Herstellung der Glasbachbrücke und der Stützwandkonstruktionen werden von der Judenbacher Straße aus durchgeführt. Sie wird während der Baudurchführung vollständig gesperrt und der Verkehr auf der benachbarten Spitzbergstraße ortsnahe umgeleitet. Eine ständige Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke in der Judenbacher Straße durch Notverkehr, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst sowie für die Abfallentsorgung wird gewährleistet. Weil die Bauarbeiten unter Vollsperrung der Judenbacher Straße erfolgen müssen, ist eine weiträumige Umleitung des Straßenverkehrs von Sonneberg in Richtung Judenbach und Neuenbau sowie zum Teil auch im Bereich von Jagdshof und aus Richtung Schauberg notwendig. Deshalb möchte der Landkreis Sonneberg



Die marode Glasbachbrücke in Hüttensteinach wird abgerissen und durch ein neues, breiteres Brückenbauwerk ersetzt. Die Bauarbeiten erfolgen unter Vollsperrung des unteren Teils der Judenbacher Straße (rechts im Bild).

alle betreffenden Anwohner und Pendler rechtzeitig vorab über die umfangreiche Baumaßnahme und die einhergehenden Umleitungen informieren.

Informationen zu notwendigen Umleitungen

Für den öffentlichen Straßenverkehr ist eine großräumige Umleitung vorgesehen. Die Spitzbergstraße in Hüttensteinach wird während der Vollsperrung der Judenbacher Straße weiterhin als Einbahnstraße betrieben. Dementsprechend bleibt die Verkehrsrichtung von Judenbach in Richtung Sonneberg unverändert. Die Verkehrsrichtung nach Judenbach wird hingegen aufgrund der Vollsperrung der K 31 / Judenbacher Straße weiträumig umgeleitet – konkret über den Sonneberger Ortsteil Steinbach und weiter über Jagdshof.

Um die Nadelöhre Steinbach und Jagdshof verkehrstechnisch zu entlasten, wird der LKW- und Bus-Verkehr von Jagdshof nach Sonneberg über Judenbach und Hüttensteinach umgeleitet. Dies gilt auch für LKW und Busse, die von Schauberg aus, von Heinersdorf aus oder von Mönchsberg aus über Jagdshof nach Sonneberg fahren wollen. Die für den LKW- und Bus-Verkehr beengte Kreuzung der K 1 mit der K 31 in der Ortsmitte von Judenbach wird mit einer transportablen Lichtsignalanlage in drei Richtungen gesichert.

Zur weiteren Entlastung der Umleitungsstrecke von Steinbach und Jagdshof ist es zusätzlich notwendig, auch den PKW-Verkehr in Teilen umzuleiten. So wird die K 1 am Ortsausgang Judenbach in Richtung Jagdshof ab dem Judenbacher Sportplatz gesperrt. Die K 1 ist demnach in Teilen nur als Einbahnstraße in Richtung Judenbach befahrbar. Auch wird der PKW-Verkehr aus Richtung Schauberg gen Süden konsequent über die K1 und über Judenbach geführt.

Im Ergebnis des Umleitungskonzepts soll im Bereich zwischen Judenbach, Hüttensteinach, Steinbach und Jagdshof quasi ein Ringverkehr gegen den Uhrzeigersinn geführt werden. PKW-Fahrer aus Jagdshof, Heinersdorf und Mönchsberg können Sonneberg hingegen weiter über die Jagdshofer Straße und Steinbach erreichen.

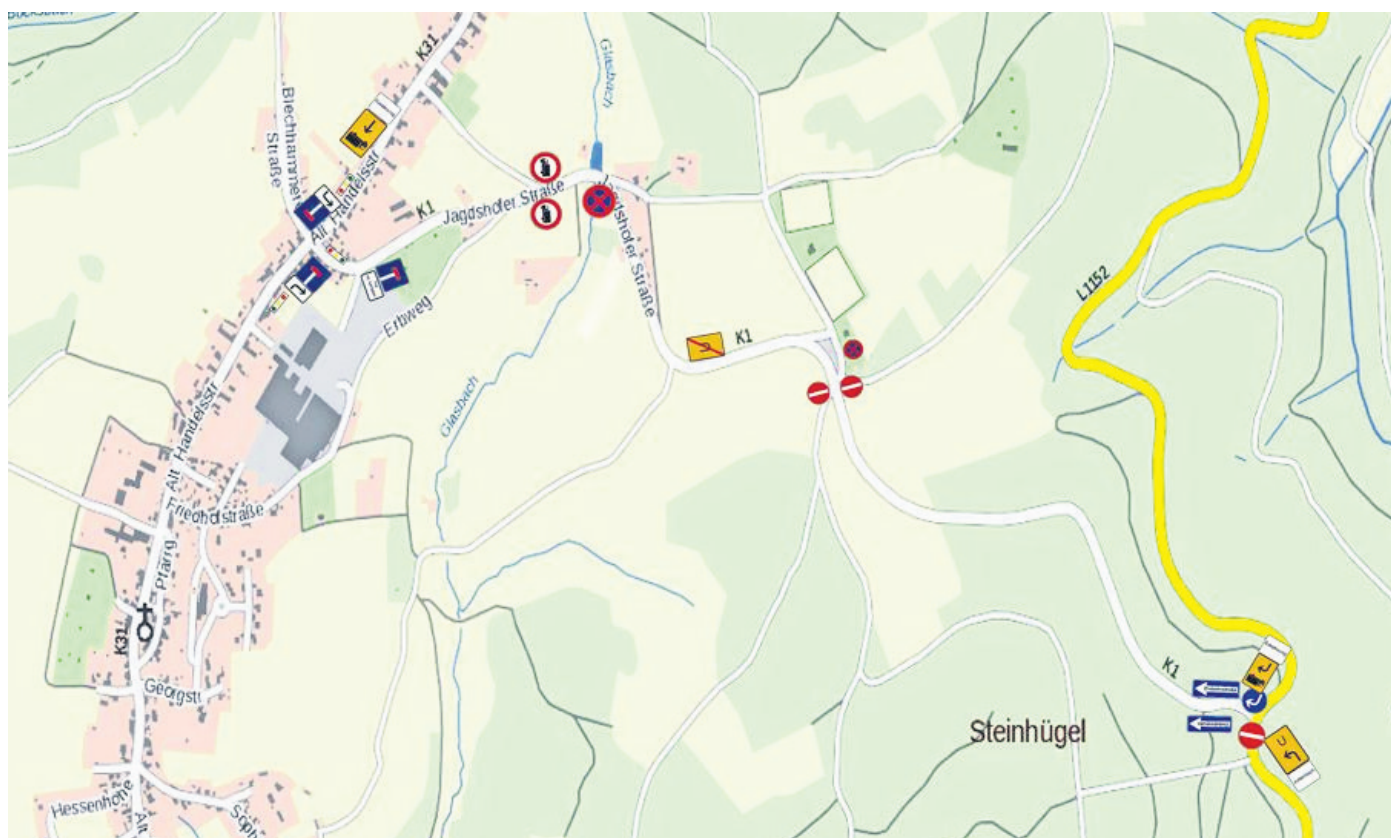
Details sind bitte den folgenden Grafiken der Umleitungsstrecken zu entnehmen.

Der Landkreis Sonneberg bittet alle betroffenen Anlieger und Pendler um Verständnis für die Durchführung der wichtigen Baumaßnahme und hofft auf einen störungsfreien Verlauf.

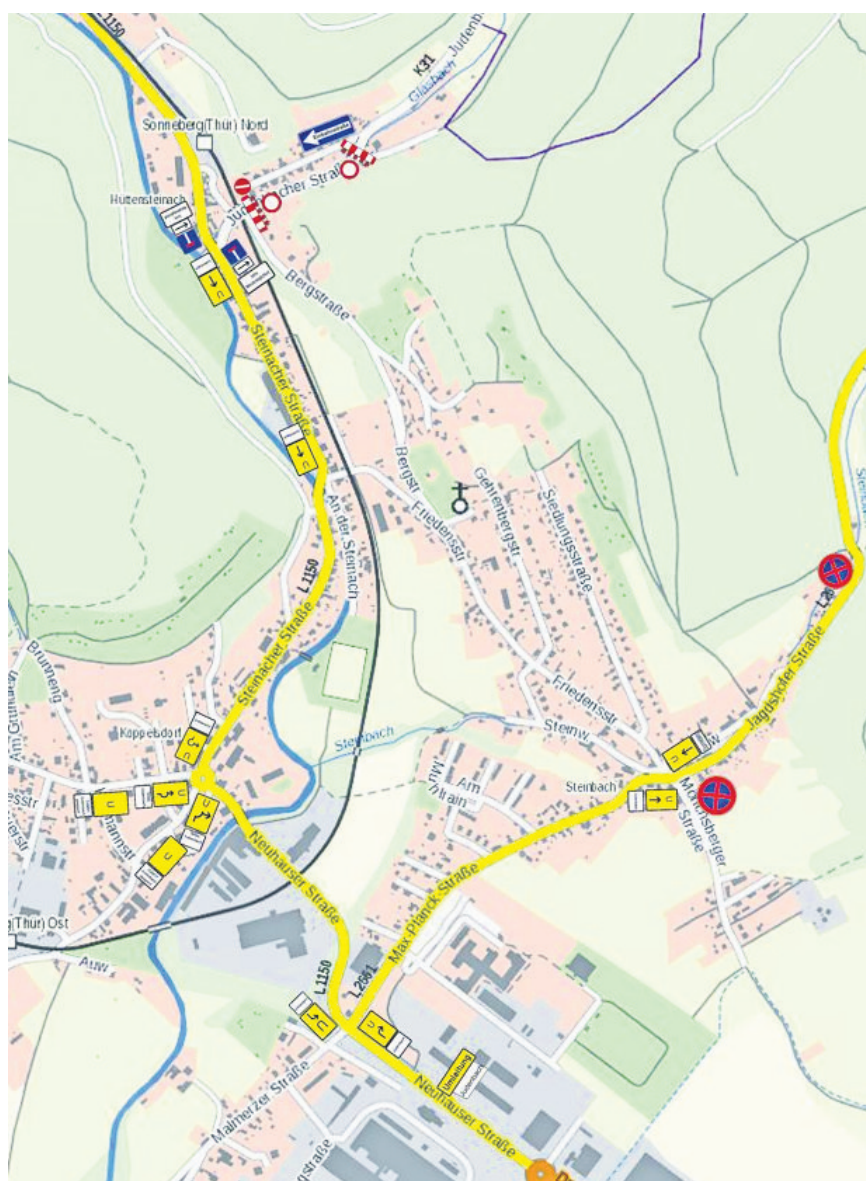


Von Judenbach aus ist Hüttensteinach und Sonneberg über die Spitzbergstraße (unten rechts) weiter erreichbar. In Richtung Judenbach hingegen wird der Straßenverkehr über Steinbach und Jagdshof umgeleitet.

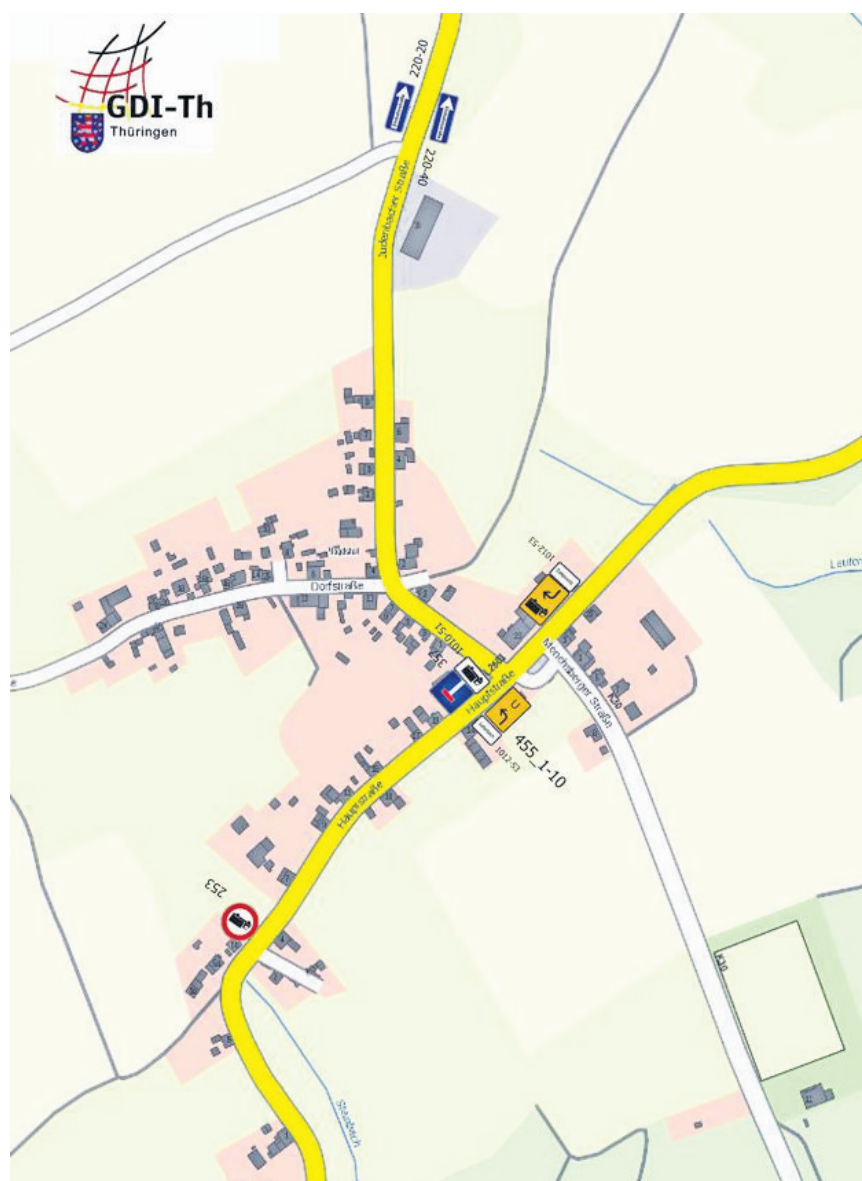
Umfahrungspläne im Detail für die Baumaßnahme an der K 31



Der Umfahrungsplan im Detail für Judenbach.



Der Umfahrungsplan im Detail für Sonneberg.



Der Umfahrungsplan im Detail für Jagdschloß.

Wir erstellen Ihre **individuellen Drucksachen** auf Anfrage
 Von **A** wie Aufkleber bis **Z** wie Zickzackfalz
 Senden Sie Ihre Anfrage an: info@hcs-medienwerk.de
Südthüringens starke Seiten **Freies Wort** **WOCHENSPIEGEL**



Internationaler Frauentag 2022

**Überlege einmal, bevor du gibst,
zweimal, bevor du nimmst
und tausendmal, bevor du verlangst.**

**Marie von Ebner-Eschenbach
(Schriftstellerin, 1830-1916)**

**Allen Frauen im Landkreis Sonneberg
übermitteln wir
unsere herzlichsten Glückwünsche
zum Internationalen Frauentag
am 8. März 2022!
Mögen Sie die Herausforderungen
in Familie und Gesellschaft
auch weiterhin
erfolgreich meistern.**

Jürgen Köpper
stellv. Landrat

Ute Hofmann
Gleichstellungsbeauftragte

Die Zeichnung stammt von Anna-Katharina Mader und wurde uns dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.

Wieder Vorträge im Astronomiemuseum

■ SONNEBERG

Am 7. März 2022 startet das Astronomiemuseum der Sternwarte Sonneberg wieder seine Montagsvortragsreihe.

An diesem Abend geht es um die wechselvolle Geschichte der

Sternbilder. Kommen Sie mit auf einen Streifzug durch die Jahrhunderte und erleben Sie, wie sich der Himmel verändert und wie es zu den heute anerkannten 88 Sternbildern kam.

Eine Anmeldung über die

Homepage (<http://astronomiemuseum.de>) oder telefonisch (03675/81218) ist erforderlich. Weiterhin gilt eine 2G Zugangsbeschränkung (Stand 21. Februar 2022).

red

Montagsvortrag

**Wo ist Herschels Teleskop geblieben?
Sternbilder im Wandel der Zeit.**

Thomas Müller
Astronomiemuseum / Sternwarte Sonneberg

Astronomiemuseum der Sternwarte Sonneberg

Wir erstellen Ihre **individuellen Drucksachen** auf Anfrage

Von **A** wie Aufkleber bis **Z** wie Zickzackfalz

Senden Sie Ihre Anfrage an: info@hcs-medienwerk.de

Südthüringens starke Seiten

Freies Wort **WOCHENSPIEGEL**